

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Göppingen (SEG)

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 17. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2023, folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Göppingen wird ab dem 01. Januar 1997 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassersatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der vorgenannten Abwassersatzung den Grundstückseigentümer abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
Er ist verpflichtet, das Abwasser der Anschlussgemeinden und –verbände im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu reinigen und schadlos abzuleiten.
Ihm obliegt auch die Behandlung, Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes.

Der Eigenbetrieb kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken oder Bereichen benachbarter Gemeinden zu behandeln.

- (3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Göppingen“ (SEG).

§ 3

Stammkapital

Die „Stadtentwässerung Göppingen“ stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 4 **Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Gemeinderat
- die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister
- die Betriebsleitung

§ 5 **Aufgaben des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung und diese Satzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben,
2. den Erlass von Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebes regeln,
3. die Bestellung der Betriebsleitung,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
7. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
9. Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 S. 1 GemO bei leitenden Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes (Betriebsleitung und stellvertretende Betriebsleitung),
10. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
11. die Beschlussfassung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),

12. die Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen, dingliche Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 500.000 €,
13. die Anmietung, Vermietung, Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken ab 500.000 €,
14. die Aufnahme von Darlehen (ohne Umschuldungen) im Betrag von über 10.000.000 € und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb generell,
15. die Darlehenshingabe ab einem Betrag von mehr als 250.000 € und über die Gewährung von Darlehen an die Stadt generell,
16. die Bestellung von allgemeinen Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
17. die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt oder jährlich wiederkehrend über 7.000 € liegt,
18. die Beschlussfassung über Vorhaben des Liquiditätsplans, wenn der das Vorhaben 500.000 € im Einzelfall (gilt auch für Baubeschluss) oder 250.000 € regelmäßig wiederkehrend übersteigt,
19. die Genehmigung von Mehrkosten (höhere Kosten gegenüber dem ursprünglichen Bewirtschaftungsbeschluss) im Betrag von über 250.000 € oder bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung ab 500.000 € im Einzelfall bzw. ab 250.000 € regelmäßig wiederkehrend),
20. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Liquiditätsplans bei Beträgen von mehr als 250.000 € und bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung ab 500.000 € im Einzelfall bzw. ab 250.000 € regelmäßig wiederkehrend),
21. die Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sofern die Forderungssumme je Vertragsgegenstand 250.000 € übersteigt,
22. die Bewilligung von Stundungen und Zustimmung zu befristeten Niederschlagung, sofern die Forderungssumme je Vertragsgegenstand 250.000 € übersteigt,
23. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. der Wert des Zugeständnisses des Eigenbetriebes über 250.000 € liegt oder die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist,

24. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,

25. die Entlastung der Betriebsleitung.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Ausschuss für Umwelt und Technik vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6

Übertragung von Aufgaben auf den Ausschuss für Umwelt und Technik

Für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Göppingen ist kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat hat dessen Aufgaben auf den Ausschuss für Umwelt und Technik übertragen (§ 6 Ziffer 4 Hauptsatzung).

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Technik mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

§ 7

Aufgaben des Ausschusses für Umwelt und Technik

(1) Der Ausschuss für Umwelt und Technik berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

1. die Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen, dingliche Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 € bis 500.000 €,
2. die Anmietung, Vermietung, Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken ab 250.000 € bis 500.000 €,
3. die Aufnahme von Darlehen (ohne Umschuldungen) im Betrag von mehr als 5.000.000 € bis 10.000.000 €,
4. die Gewährung von Darlehen ab einem Betrag von mehr als 100.000 € bis zu 250.000 €, ausgenommen Darlehen an die Stadt,

5. die Bestellung von allgemeinen Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert von mehr als 100.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
 6. die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall zwischen 10.000 € und 30.000 € liegt oder bei jährlich wiederkehrenden Freigebigkeitsleistungen zwischen 1.000 € bis 7.000 €,
 7. die Bewirtschaftung von Vorhaben des Liquiditätsplans, wenn das Vorhaben im Einzelfall mehr als 100.000 € bis 500.000 € (gilt auch für Baubeschluss) oder mehr als 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig wiederkehrend beträgt,
 8. die Genehmigung von Mehrkosten (höhere Kosten gegenüber dem ursprünglichen Bewirtschaftungsbeschluss) im Betrag von mehr als 100.000 € bis 250.000 € oder bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung von 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall bzw. von 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig wiederkehrend),
 9. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 10. die Zustimmung zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben des Liquiditätsplans bei Beträgen von mehr als 100.000 € bis 250.000 € und bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung von 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall bzw. von 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig wiederkehrend),
 11. die Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 €,
 12. die Bewilligung von Stundungen und Zustimmung zu befristeten Niederschlagungen, bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 €,
 13. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. der Wert des Zugeständnisses des Eigenbetriebes zwischen 50.000 € und 250.000 € liegt,
 14. den Abschluss wichtiger Verträge und wichtiger Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 15. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (3) Wird der Ausschuss für Umwelt und Technik wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Viertel der Mitglieder des Betriebsausschusses für Eigenbetriebe kann einen Beratungsgegenstand dem Gemeinderat zur Entscheidung unterbreiten, wenn er von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Aufgaben der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums.
Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann die bevorstehenden und alle in der Satzung genannten Aufgaben auf eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten übertragen.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Die Betriebsleitung kann im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis berufen werden.
- (3) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, sind diese gleichberechtigt.
- (4) Werden Entscheidungen nicht einstimmig getroffen oder wird sich die Betriebsleitung nicht einig, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (5) Die Leitung des Bereichs Verwaltung wird zur Stellvertretung der Betriebsleitung bestimmt.

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans sowie alle

sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die nicht der Gemeinderat, der Ausschuss für Umwelt und Technik, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
 1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans geleitet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (6) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- (7) Im Übrigen wird insbesondere auf § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 11 Eigenbetriebsgesetz verwiesen.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertariflicher Vergütung der Betriebsleitung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.

- (4) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung von Beschäftigten, die eine Leitungsfunktion wahrnehmen, entscheidet der Ausschuss für Umwelt- und Technik im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.
- (5) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten von Beschäftigten, die keine Funktionsstelle innehaben, bzw. die Beschäftigungsverhältnisse, Praktikanten, Volontäre und Auszubildenden sowie alle befristeten Arbeitsverhältnisse bis zur Höchstdauer des gesetzlichen Erziehungsurlaubs entscheidet die Betriebsleitung. Über die Gewährung einer übertariflichen Vergütung bzw. Entlohnung entscheidet der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.
- (6) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung und Entlastung von beim Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und – soweit sie nicht selbst dafür zuständig ist – vor der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören; das gleiche gilt für die Entscheidung über die Festsetzung einer Vergütung sowie bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten des Eigenbetriebes. Ebenso ist die Betriebsleitung vor einer Versetzung oder Abordnung von Bediensteten der Stadtverwaltung an den Eigenbetrieb zu hören.
- (7) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister hat den Dienstvorsitz und ist oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Geschäftsverteilung

Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister legt mit Zustimmung des Ausschusses für Umwelt und Technik die Aufgaben der Betriebsleitung in einer Geschäftsordnung fest.

§ 13

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (1) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Ausschuss für Umwelt und Technik zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.

- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung vom 17.10.1996 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 04.05.2023 tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, den 22.11.1996
Bürgermeisteramt

gez. Haller
Oberbürgermeister

Nachrichtlich: letzte Änderungen
02.06.2022
21.10.2021
06.07.2017
28.01.2016
28.11.2013